

53. Kann der Eigentümer von Mobilien, welche in der Subhaftation eines Grundstückes mit diesem verkauft und zugeschlagen sind, lediglich auf Grund seines Eigentumes den vollen Wert derselben oder nur den Betrag, welcher erweislich für dieselben geboten ist, aus den Kaufgeldern beanspruchen?

V. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1882 i. S. S. u. T. (Bekl.) w. E.
(Rl.) Rep. V. 500/82.

- I. Landgericht Rottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der vom Kläger als Eigentümer verschiedener auf einem zur Subhaftation stehenden Grundstücke befindlicher Mobilien gestellte Antrag, dieselben vom Verkaufe auszuschließen, war vom Subhaftationsrichter abgelehnt, und in dem Zuschlagsbescheide wurden dem Kläger seine desfalligen Rechte vorbehalten. Er beanspruchte aus den Kaufgeldern den vollen Wert der Mobilien, der auf seinen Antrag hinterlegt wurde. Beklagte erlitten dadurch Ausfälle auf ihre Hypothekenforderungen, jedoch wurde an den Beklagten T. ein Teil der deponierten Summe nachträglich ausgezahlt. Kläger gründet seinen Antrag auf Verurteilung des Beklagten T. zur Rückzahlung des empfangenen Betrages und des Beklagten S. zur Einwilligung in die Auszahlung der Depositalmasse an ihn lediglich auf die Behauptung, daß er Eigentümer der Mobilien gewesen, daß sie den angegebenen Wert haben, und daß dieser daher in den Kaufgeldern stecke. Der erste Richter erkannte dem Klageantrage gemäß und der Berufungsrichter wies die von dem Beklagten S. allein eingelegte Berufung als unbegründet zurück. Auf die von letzterem eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht davon aus, der Anspruch des Klägers sei durch den Nachweis begründet, daß die mitversteigerten Gegenstände sein Eigentum gewesen seien und den von ihm behaupteten Wert gehabt haben. Mit Recht hat der Revisionskläger dies als rechtsirrtümlich angegriffen. Die angestellte Klage charakterisiert sich, soweit sie den noch im Depositorio befindlichen Teil der Kaufgelder betrifft, als Vindikation, und soweit sie Rückzahlung des an einen Gläubiger bereits ausgezahlten Betrages derselben fordert, als eine Kondition wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Durch den Verkauf der Sachen in notwendiger Subhastation und deren Zuschlag an den Adjudikatar ist das Eigentum des Klägers untergegangen und die daran bestehenden Pfandrechte sind erloschen. Aber an Stelle der verkauften Gegenstände sind die dafür gelösten Kaufgelder getreten, welche Eigentum des bisherigen Eigentümers der verkauften Sachen geworden sind und von diesem in Anspruch genommen werden können, soweit an denselben keine Pfandrechte haften. Daraus folgt, daß ein lediglich auf das Eigentum an den verkauften Gegenständen gestützter Anspruch nicht auf den vollen Wert derselben, sondern nur auf den Betrag gehen kann, der als Kaufgeld für dieselben geboten und gezahlt ist. Ein Anspruch auf den vollen Wert, wenn dieser den wirklich erlösten Kaufpreis übersteige, würde sich nicht als ein dingliches Recht an den Kaufgeldern, sondern als ein persönlicher Schadensersatzanspruch gegen diejenigen Personen charakterisieren, welche sich durch ein Versehen dafür verantwortlich gemacht hätten, daß die Sachen ohne Rechtsgrund verkauft und dadurch dem Kläger entzogen sind.

Vgl. l. 23 Dig. de rebus cred. 12, 1; §. 28 A.R.N. I. 15; §. 77 A.G.D. I. 24; §§. 2—4 A.R.N. I. 16 und §. 35 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877; Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 15 S. 103 und Bd. 19 S. 11; §. 37 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 312.

Da nun ein Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht, sondern die Klage lediglich auf das Eigentum gestützt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die dem Subhastaten und die dem Kläger gehörigen Gegenstände getrennt ausgedoten wären, vom Kläger nur der für die letzteren gebotene Betrag beansprucht werden könnte, nicht aber auch ein Teil des für die ersteren gebotenen und gezahlten Kaufpreises,

der ja lediglich an Stelle der dem Subhastaten gehörig gewesenen Gegenstände getreten ist, an denen dem Kläger ein Recht nicht zustand. Ein solches gesondertes Ausgebot hat nun im vorliegenden Falle nicht stattgefunden, sondern es ist für die Grundstücke des Subhastaten und für die dem Kläger gehörigen Pertinenzien ein einheitliches Gebot abgegeben. Daraus folgt aber nicht, daß Kläger nunmehr einen dem vollen Werte der letzteren entsprechenden Teil des Kaufgeldes beanspruchen kann; vielmehr muß auch auf diesen Fall das vorgedachte Prinzip angewendet werden, daß nur der erweislich für sein Eigentum gebotene Preis an die Stelle desselben getreten ist. Es tritt hierbei allerdings die große Schwierigkeit ein, daß nicht mit Sicherheit zu ermitteln sein wird, welchen Betrag der Käufer für die Grundstücke, und welchen er für die Pertinenzien bei seinem Gebote in Rechnung gebracht hat. Für den Fall der Gewährleistung stellt der §. 171 A.L.R. I. 11 den Grundsatz auf, daß, wenn ein Ganzes ohne Anschlag für einen einheitlichen Preis verkauft ist und einzelne Teile nicht geliefert werden, der Käufer Vergütung für diese nur nach Verhältnis des Anschlages oder der Tage des Ganzen gegen den verabredeten minderen Kaufpreis fordern könne. Ist also z. B. das Ganze 30 000 *M* wert, der Kaufpreis dafür aber nur auf 20 000 *M* verabredet, so soll angenommen werden, daß für jeden einzelnen Teil nur $\frac{2}{3}$ seines wahren Wertes bei Normierung des Kaufpreises in Berechnung gebracht sind. Diese Vermutung hat auch soviel Wahrscheinlichkeit für sich, daß man sie auf ähnliche Fälle anzuwenden berechtigt sein wird.

Für den Fall der Gewährleistung hat nach der in Striethorst, Archiv Bd. 49 S. 6 abgedruckten Entscheidung des preuß. Obertribunales der §. 170 A.L.R. I. 11 noch eine zweite Vermutung dahin aufgestellt, daß der verabredete Preis des Ganzen dem wahren Werte desselben entspreche, woraus dann gefolgert ist, daß dem Verkäufer der Beweis obliege, es sei für die einzelnen Teile ein geringerer Preis als deren wahrer Wert bedungen. Diese Vorschrift ist jedoch exeptioneller Natur und läßt daher eine analoge Anwendung auf andere Fälle als die Gewährleistung, für die sie gegeben ist, nicht zu, namentlich nicht auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich nicht, wie bei dem Anspruche des Käufers auf Gewährleistung, um eine dem Gegner zur Last fallende Nichterfüllung einer kontraktlichen Verbindlichkeit, sondern lediglich um eine ohne jede Verschuldung der Beklagten herbeigeführte *communio*

incidens handelt. Es muß daher bei der Regel bleiben, daß Kläger die zur Begründung seines Anspruches dienenden Thatfachen, also beweisen muß, daß der von ihm beanspruchte Betrag den wirklich gebotenen und gezahlten Kaufpreis für seine Sachen bilde. Er hat aber lediglich Beweis dafür angetreten, daß der von ihm geforderte Betrag dem wahren Werte der Sachen entspreche. Der Berufungsrichter hat auch lediglich dies, aber nicht festgestellt, daß auch das Gebot dem wahren Werte entspreche. Seine Entscheidung beruht daher auf Verletzung der oben erörterten Rechtsgrundsätze und auf der in den Gesetzen nicht aufgestellten Präsuntion, daß für alle versteigerten Gegenstände auch deren wahrer Wert geboten sei.“...